

6/SN-403/ME



Österreichischer Gewerkschaftsbund

GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST

1010 Wien, Teinfaltstraße 7, Telefon 53 454, Fernschreiber 114402 göd a

┌ An die
 Kanzlei des Präsidiums des
 Nationalrates
 c/o Parlament
 Dr. Karl Renner-Ring 3
 └ 1017 Wien

Dr. Gilsch Karout

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	67 - GE/19 04
Datum:	4. NOV. 1994
Verteilt	8. Nov. 1994 H

Unser Zeichen – bitte anführen

Ihr Zeichen

Wien,

Zl. 14.820/94 - VA/Hor

28. Oktober 1994

Betr.: Entwurf für eine "2. Waffengesetznovelle 1994"
Stellungnahme

In der Beilage übermitteln wir  fertigungen unserer Stellungnahme in gegenständlicher Einheit - zur freundlichen Kenntnisnahme.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung



Sehn
Vorsitzender

25 Beilagen



Österreichischer Gewerkschaftsbund

GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST

1010 Wien, Teinfaltstraße 7, Telefon 53 454, Fernschreiber 114402 göd a

An das
Bundesministerium für Inneres
Herrengasse 7
1014. Wien

Unser Zeichen – bitte anführen

Zl. 14.820/94-Mag.N/Hor/VA Zl. 95.016/24-IV/11/94/E

Betr.: Entwurf für eine "2. Waffengesetznovelle 1994"
Stellungnahme

Ihr Zeichen

Wien,

28. Oktober 1994

Die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst vertritt in oben bezeichneter Angelegenheit die Meinung, daß mit einer neuerlich vorgenommenen kasuistischen Regelung weder das angestrebte Ziel (Verhinderung von Bluttaten mit Waffen) noch die bestehenden Lücken des Waffengesetzes 1986 geschlossen werden. Das Verbot von konkret bezeichneten Waffen müßte durch wesentlich strengere Vorschriften für den Besitz ergänzt werden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden wunschgemäß dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung


Vorsitzender